

# Satzung

## Satzung des ATC 75 e.V.

**Ahlener Tennisclub 75 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Ahlener Tennisclub 75 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ahlen, eingetragen beim Amtsgericht Ahlen, VR-Nr. 487.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Er berechtigt daneben andere Sportarten zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff.). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ahlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die auf der Anlage öffentlich aushängende Spiel- und Platzordnung anerkannt.

2. Der Verein unterscheidet zwischen:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Passive Mitglieder

Zu a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben. Sie haben volles Stimmrecht bei Volljährigkeit. Auf Antrag kann die aktive Mitgliedschaft für maximal 12 Monate ruhen, falls per Vorstandsbeschluss schriftlich zugestimmt wird. Über Leistungen während dieser ruhenden Mitgliedschaft entscheidet gemäß § 5 der Vorstand.

Zu b) Zu Ehrenmitgliedern können nur auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im allgemeinen erworben haben. Zur Ernennung ist ein mit 2/3 Mehrheit gefasster Beschluss der erschienen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind betragsfrei. Sie haben dieselben Rechte wie aktive Mitglieder.

Zu c) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Interessen der Jugendlichen werden von den Jugendwarten wahrgenommen. Eine Unterstützung der Jugendwarte sind die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher, die in der jährlichen stattfindenden Jugendversammlung gewählt werden. Die Jugendsprecher haben Anrecht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Stimmrecht.

Zu d) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch mit ihrer Vereinszugehörigkeit und Betragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht. Die Umwandlung der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Über Leistungen gem. § 5 entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss und Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 6 Monate vor Ablauf des Kalenderquartals zugehen.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat – gleich aus welchem Grund – keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein kann von den Mitgliedern Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen erheben und sie zu Arbeitsstunden, ersatzweise Zahlungen, verpflichten.
2. Grund, Höhe, Fälligkeit der Verpflichtungen zu 1. werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Einzug der Beiträge erfolgt ausschließlich per Lastschrift vom kontoführenden Institut.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Leistungen gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 2 BGB besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, jedoch mindestens 2 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Schatzwart

Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Schriftführer des Vereins.

Daneben können durch Mitgliedsbeschluss bestellt werden:

- a) bis zu drei Sportwarte
- b) bis zu zwei Jugendwarte
- c) bis zu zwei technische Warte
- d) bis zu zwei Mitglieder eines Beirats (neu: Mitgliederversammlung vom 26.01.2001)

### **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Verein wird jeweils von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen mindestens 1 Vorstandsmitglied der Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Schatzmeister sein muss. Investitionen oder Sonstige, nicht regelmäßige wiederkehrende und nicht zur laufenden Geschäftsführung gehörende Maßnahmen, die 20.000,- DM übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch einen vom Vorstand zu verabschiedenden Aufgabenverteilungsplan geregelt.

3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung prüfen und die Richtigkeit bescheinigen. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, ein neuer wird für die Dauer von 2 Jahren hinzugewählt. Etwaige Beanstandungen sind sofort dem Vorstand zu melden. Eine sofortige Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers ist unzulässig. Im ersten Jahr wird ein Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt.

### **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

2. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand während seiner Amtszeit im Beschlussweg ergänzen; in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine ordentliche Nachwahl.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung kann als höchstes Gremium des Vereins über jede Angelegenheit bestimmen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Weisungen an den Vorstand erteilen.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche

Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der lokalen Presse (z.B. Ahlener Tageblatt, Ahlener Zeitung) erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grunds beantragt.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäß § 3 dieser Satzung eine Stimme. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstand oder von einem der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei/Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun/Zehnteln erforderlich.

## **§ 10 Auflösung**

Im Fall einer Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen drei Mindestvorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(59229 Ahlen, den 13. Februar 2001)